

AGB Handel

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende oder für schrempp edv GmbH ungünstige ergänzende Bedingungen des Kunden erkennen schrempp edv GmbH nicht an, es sei denn, schrempp edv GmbH hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden oder diesen entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn schrempp edv GmbH in Kenntnis der vom Kunden verwendeten Einkaufsbedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

1.2. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

1.3. Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen von unserer Seite bedürfen der schriftlichen (Auftrags-)Bestätigung durch uns. Auf diese Form kann nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung verzichtet werden.

1.4. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.5. LEITWERK behalten uns das Recht vor, diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu ändern. Etwaige Änderungen werden dem Kunden per E-Mail oder postalisch mitgeteilt. Hierzu ist statt des kompletten Textes ein Verweis auf eine Internetseite ausreichend, unter welcher der vollständige Text abgerufen werden kann. Änderungen gelten nicht für zu deren Bekanntmachung bereits in Abwicklung befindlichen Geschäfte. Sollte der Kunde den Änderungen nicht binnen sechs Wochen schriftlich (per Post, per Fax oder per E-Mail) widersprechen, so gelten unsere geänderten Allgemeinen Verkaufsbedingungen als angenommen. schrempp edv GmbH weist den Kunden in der Änderungsankündigung darauf hin, dass die die Änderung wirksam wird, wenn er nicht innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

1.6. Den Volltext der AGB kann schrempp edv GmbH über die Mitteilung eines Links bekannt geben, unter dem der Volltext im Internet abrufbar ist.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Auftragsbestätigung auch durch eine Rechnung ersetzt werden.

2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige produktbeschreibende Merkmale sind nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

2.3. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu machen, die über den Inhalt des mit dem Kunden geschlossenen schriftlichen Vertrages bzw. unserer schriftlichen Auftragsbestätigung hinausgehen.

2.4. Die Ausführung einer Lieferung steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass unser Warenkreditversicherer ein dem Wert der Lieferung entsprechendes Kreditlimit genehmigt.

2.5. Überschreitet der Kunde durch seinen Abruf ein ihm eingeräumtes Kreditlimit, so sind schrempp edv GmbH von unserer Lieferpflicht entbunden, solange kein entsprechender Abbau der aufgelaufenen Verbindlichkeiten erfolgt.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ bzw. „ab Lager“, ausschließlich Verpackung, Transport und Frachtversicherung; hierfür entstehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen.

3.3. Sofern sich aus dem mit dem Kunden geschlossenen schriftlichen Vertrag bzw. aus der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu leisten. Wurde vom Kunden eine Ermächtigung zum Einzug per Lastschrift erteilt, so wird die Lastschrift nicht vor dem Ende einer eventuell vereinbarten Zahlungsfrist eingereicht.

3.4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.5. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn schrempp edv GmbH über den Betrag verfügen können. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

3.6. Bei Zahlungsverzug erheben schrempp edv GmbH eine Mahngebühr und berechnen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Unberechtigte Rücklastschriften werden schrempp edv GmbH dem Kunden mit 10,00 € (zzgl. Umsatzsteuer) in Rechnung stellen. Der Kunde ist bei Bestehen einer Lastschrifteinzugsermächtigung verpflichtet, uns Änderungen seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

3.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Liefertermine

4.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

4.2. Liefertermine- und fristen sind verbindlich, wenn sie von uns schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Ansonsten sind Liefertermine oder –fristen unverbindlich. Ist die Nichteinhaltung von Lieferterminen oder –fristen auf unvorhergesehene Ereignisse zurückzuführen, die außerhalb unseres Einflusses liegen, so verlängern sich diese entsprechend; zu solchen unvorhersehbaren Ereignissen zählt auch die unrichtige und nicht rechtzeitige Belieferung durch Zulieferer oder Hersteller.

4.3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter voraus, dass unser Kunde die ihn betreffenden Pflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß Erfüllung erfüllt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.4. schrempp edv GmbH sind zu Teillieferungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung und wird entsprechend berechnet.

5. Gefahrübergang - Annahmeverzug

5.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald eine Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat; dies gilt auch in den Fällen, in denen die Transportkosten vereinbarungsgemäß von uns zu tragen sind. Falls der Versand sich ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

5.2. Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, können schrempp edv GmbH die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dabei sind schrempp edv GmbH berechtigt, als Schadensersatz wahlweise entweder 25,0 % des vereinbarten Kaufpreises oder den Ersatz des effektiv entstandenen Schadens von dem Kunden zu fordern.

5.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind schrempp edv GmbH berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Soweit Lagerkosten anfallen gilt, dass während der Dauer des Annahmeverzuges der Kunde als Ersatz der entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro angefangener Woche 0,25 % des Lieferwertes, höchstens jedoch 20,00 EUR, zu bezahlen.

5.4. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5.5. Nur für den Fall, dass der Kunde dies wünscht, werden schrempp edv GmbH die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

6. Lieferverzug

6.1. schrempp edv GmbH haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. schrempp edv GmbH haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

6.2. schrempp edv GmbH haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.3. schrempp edv GmbH haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.4. Im Übrigen haften schrempp edv GmbH im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5,0 % des Lieferwertes.

6.5. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

6.6. Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund Lieferverzuges verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des schadensverursachenden Umstandes.

7. Gewährleistung

7.1. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, haben schrempp edv GmbH das Wahlrecht zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu. Für die etwaige Mangelbeseitigung steht uns eine Frist von 7 Tagen nach Eingang der Rücksendung der mangelhaften Kaufsache bei uns zu. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst nach dem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben. Im Fall der Nachbesserung sind schrempp edv GmbH verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

7.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

7.4. schrempp edv GmbH haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.5. schrempp edv GmbH haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schrempp edv GmbH schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

7.8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

7.9. Die Gewährleistung entfällt, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne unsere Zustimmung von uns gelieferte Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder die Produkte nicht den Herstellerrichtlinien gemäß installiert, betrieben und gepflegt worden sind.

7.10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Für Ersatzteile, Reparaturen und Ersatzteillieferungen oder Ersatzleistungen, die nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist erfolgen, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 6 Monate.

7.11. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

8. Haftung in anderen als den in den in Ziff. 6 und Ziff. 7 geregelten Fällen

8.1. schrempp edv GmbH haften in Fällen eigenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit wie auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatz 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haften schrempp edv GmbH nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit ein Mangel von uns arglistig verschwiegen worden ist oder schrempp edv GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit eines Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatz 1 aufgeführten Ausnahmefällen vorliegt.

8.2. Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

8.3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.4. Ansprüche auf Schadensersatz in anderen als den in den § 6 und § 7 geregelten Fällen verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des schadensverursachenden Umstandes, soweit nicht ein Fall des vorstehenden Absatz 1 betroffen ist.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. schrempp edv GmbH behalten uns das Eigentum an der Kaufsache vor bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

9.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind schrempp edv GmbH berechtigt, auch ohne Fristsetzung die Herausgabe der Kaufsache zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach vorheriger Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt noch kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird von uns ausdrücklich erklärt. Für den Fall, dass schrempp edv GmbH vom Vertrag zurückgetreten sind, sind schrempp edv GmbH zur Verwertung der Kaufsache befugt, wobei der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

9.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

9.4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit schrempp edv GmbH Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

9.5. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. schrempp edv GmbH verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt und auch keine begründeten Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden ersichtlich sind. Ist aber dies der Fall, so können schrempp edv GmbH verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändig und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben schrempp edv GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

9.7. schrempp edv GmbH verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10,0 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Gerichtsstand – Erfüllungsort

10.1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.

10.2. Für die Rechtsbeziehung der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

11. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit von Bestimmungen in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder einer sonst zwischen schrempp edv GmbH und dessen Kunden vereinbarten Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen. Sowohl schrempp edv GmbH als auch dessen Kunde sind gemeinsam verpflichtet, an die Stelle von unwirksamen Bestimmungen solche wirksamen Bestimmungen zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.